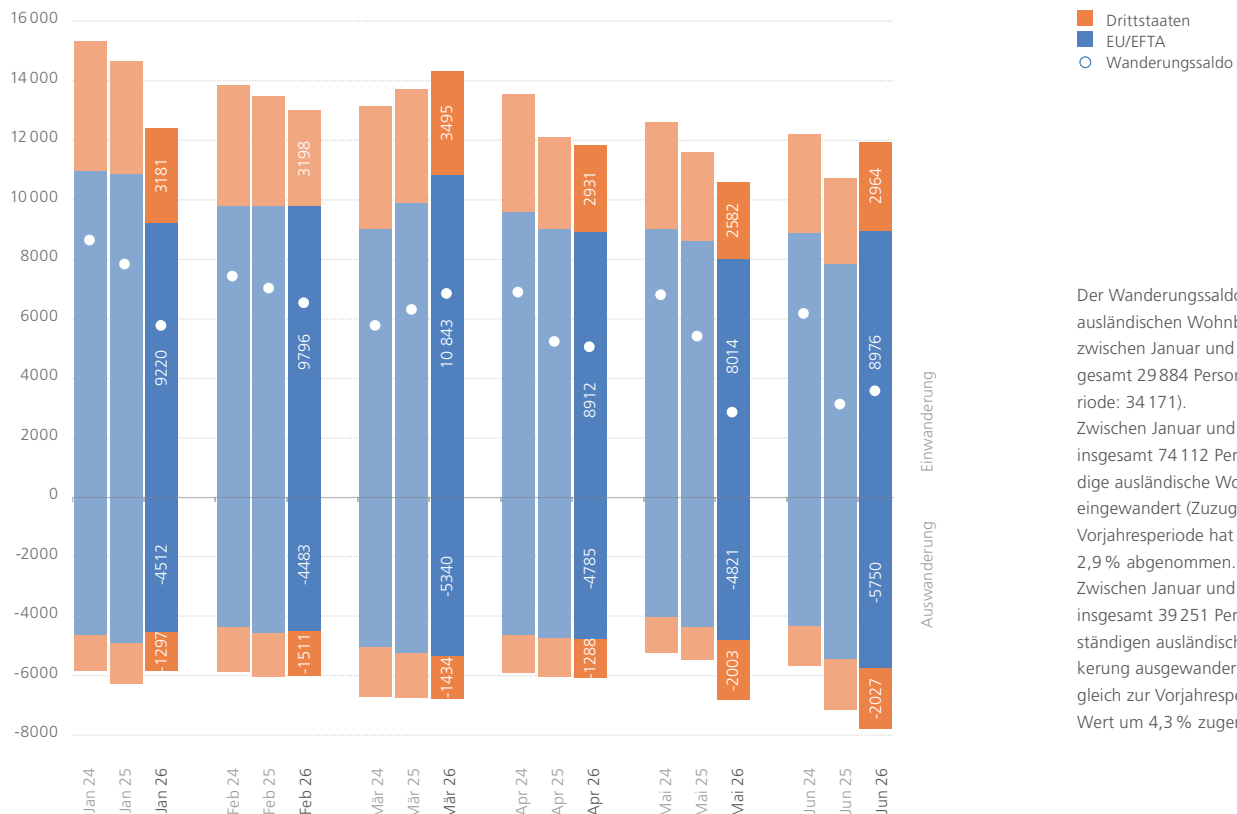




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2026

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



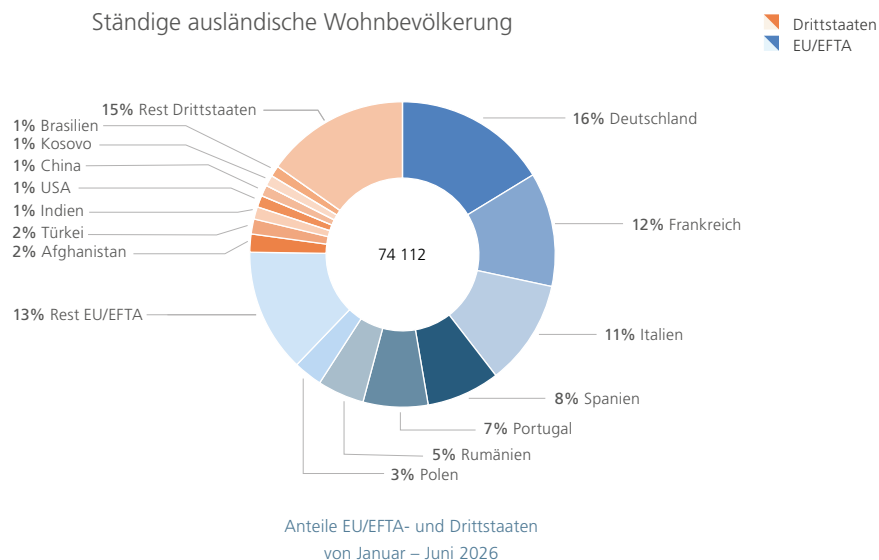
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2026 insgesamt 29 884 Personen (Vorjahresperiode: 34 171).

Zwischen Januar und Juni 2026 sind insgesamt 74 112 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,9 % abgenommen.

Zwischen Januar und Juni 2026 sind insgesamt 39 251 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 4,3 % zugenommen.

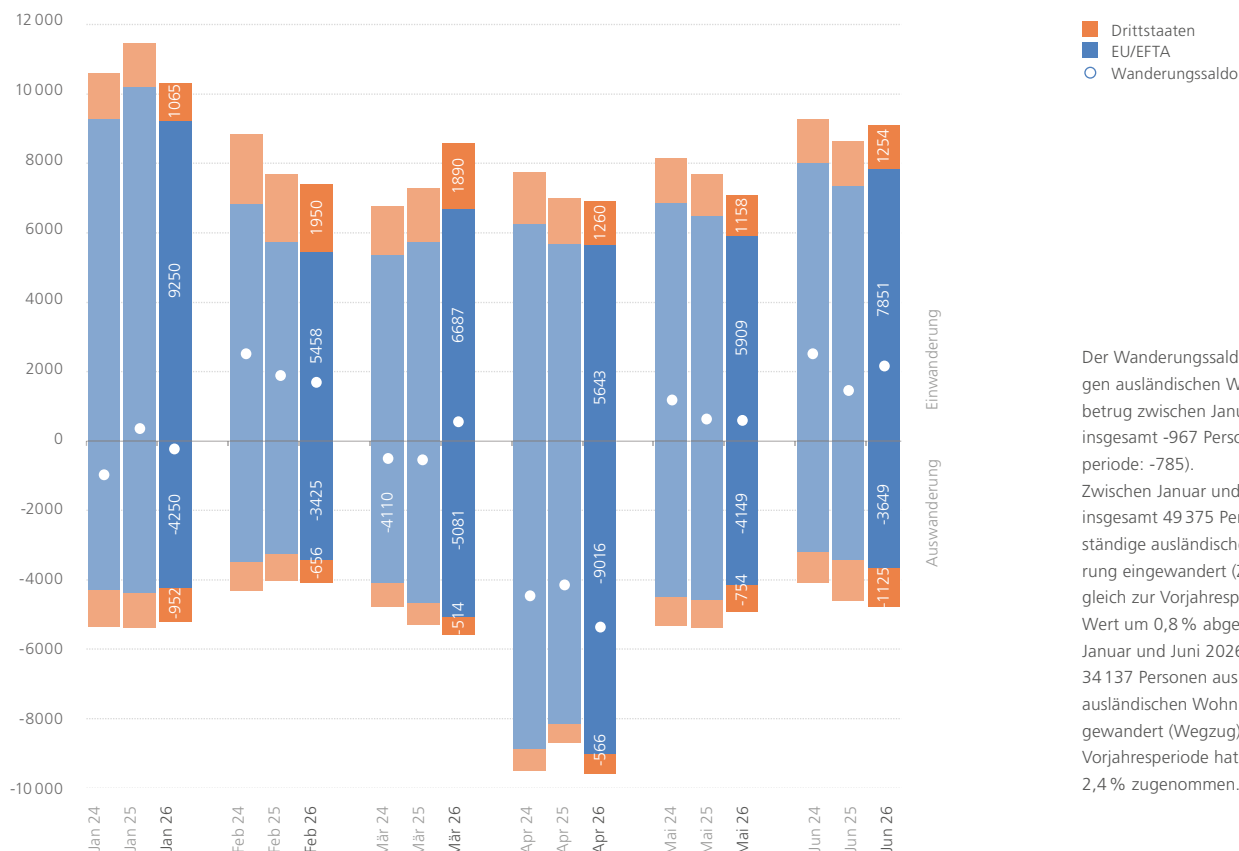
Einwanderung nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

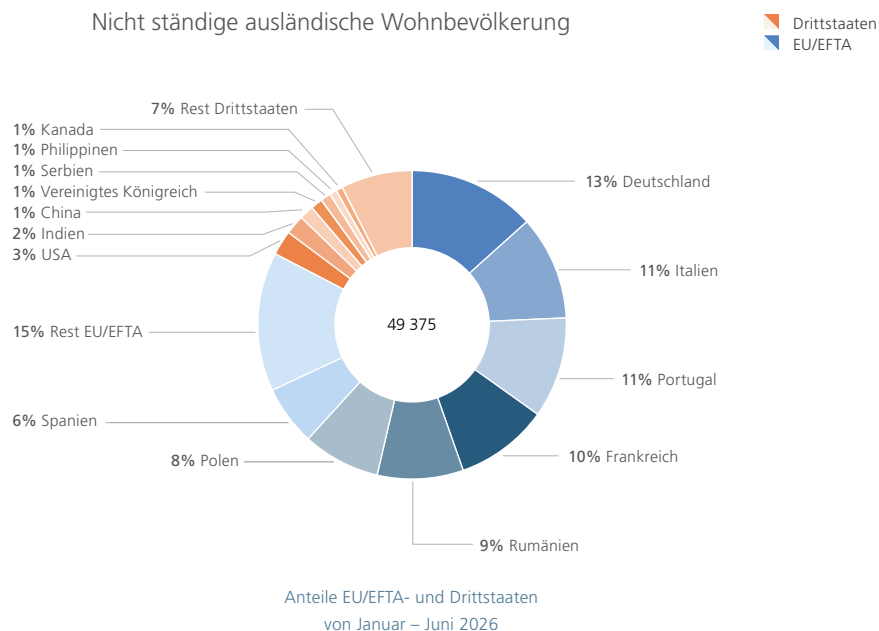


Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2026 insgesamt -967 Personen (Vorjahresperiode: -785).

Zwischen Januar und Juni 2026 sind insgesamt 49 375 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 0,8 % abgenommen. Zwischen Januar und Juni 2026 sind insgesamt 34 137 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,4 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



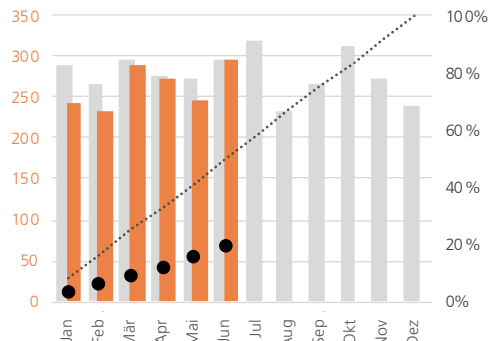
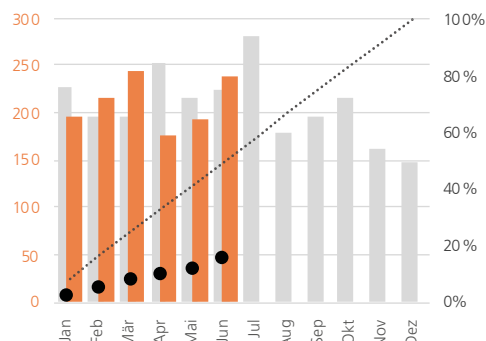
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2026

Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Kontingente L

Kontingente B

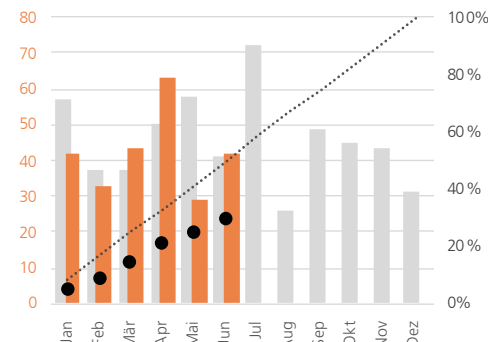
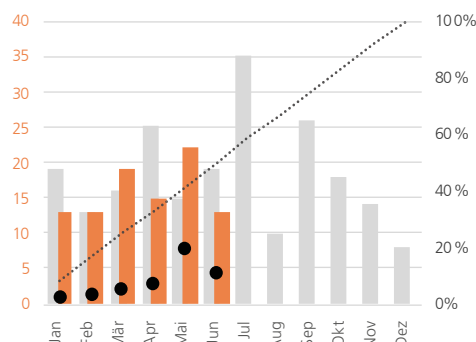
Drittstaaten



■ Beanspruchung 2026 (linke Achse)
 ■ Beanspruchung 2025 (linke Achse)
 ... Lineare Entwicklung (rechte Achse)
 ● Ausschöpfung 2026 kumuliert in % (rechte Achse)

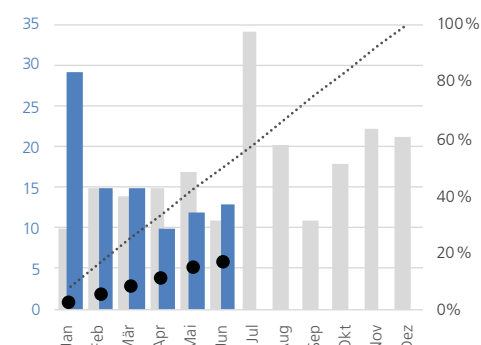
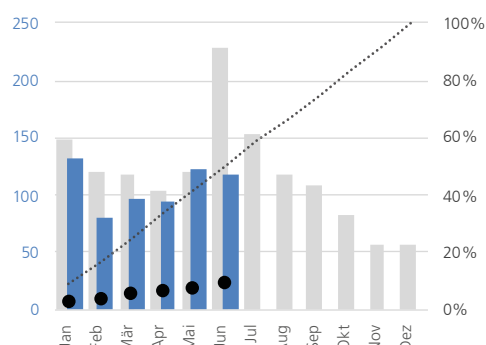
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2026 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2026 wurden 32 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 35 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2026 933 L- und 865 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1803 L- und 2060 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1506 L- und 1167 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2026 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2026 wurden 7 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 12 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2026 1305 L- und 1848 B-Kontingente.

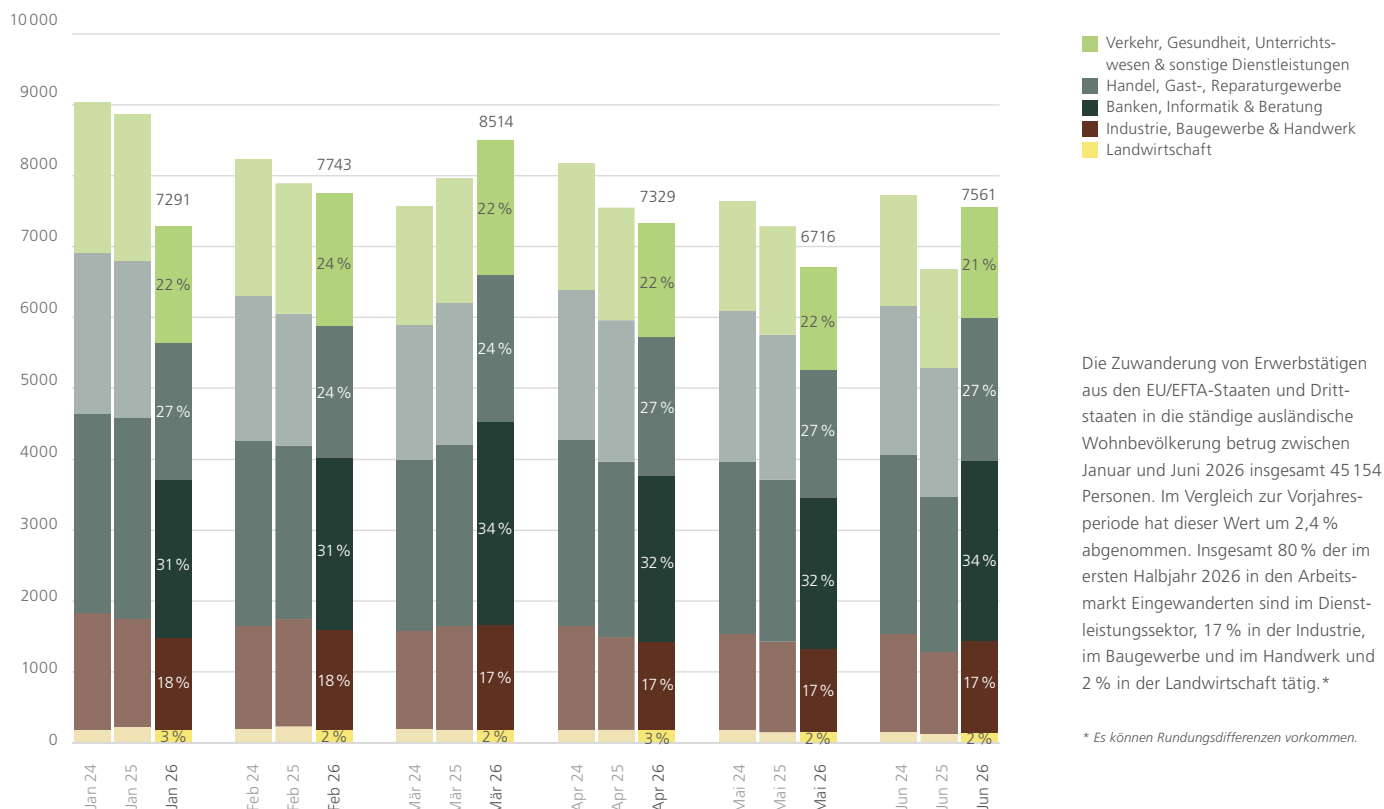
Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2026 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2026 wurden 21 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 16 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2026 2356 L- und 406 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1593 L- sowie 292 B-Kontingente zur Verfügung.

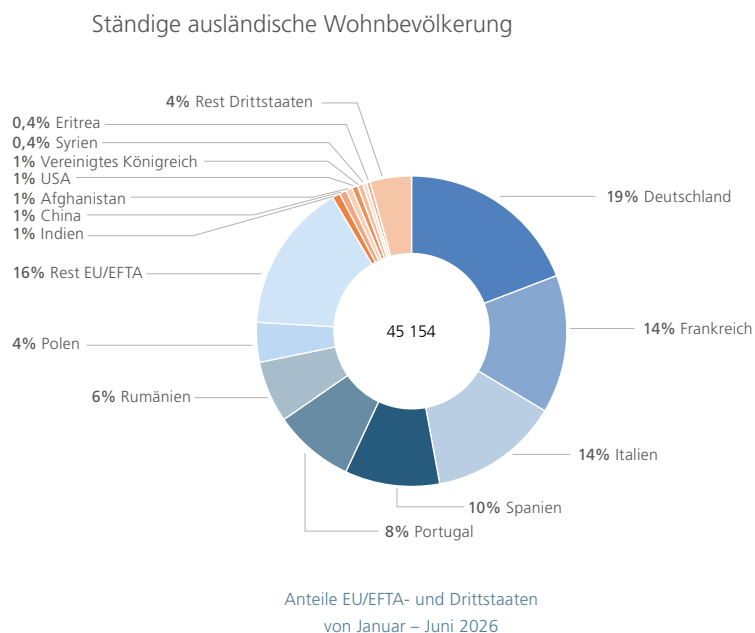
Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



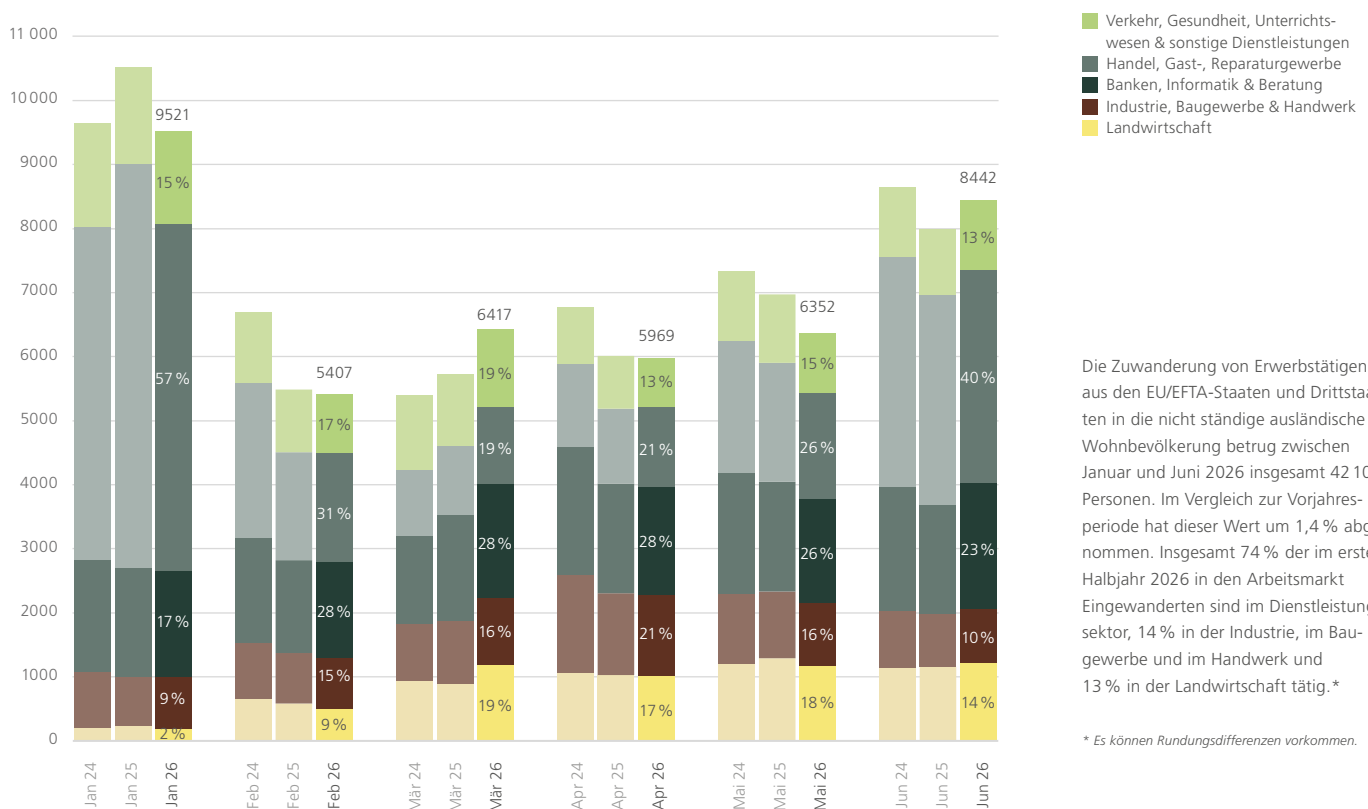
Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

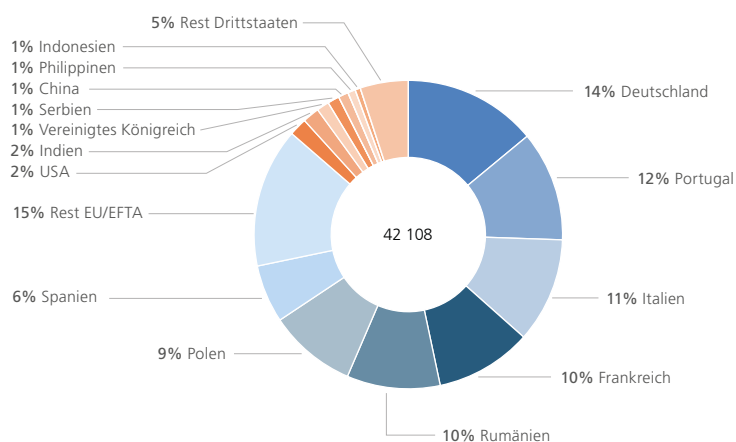
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

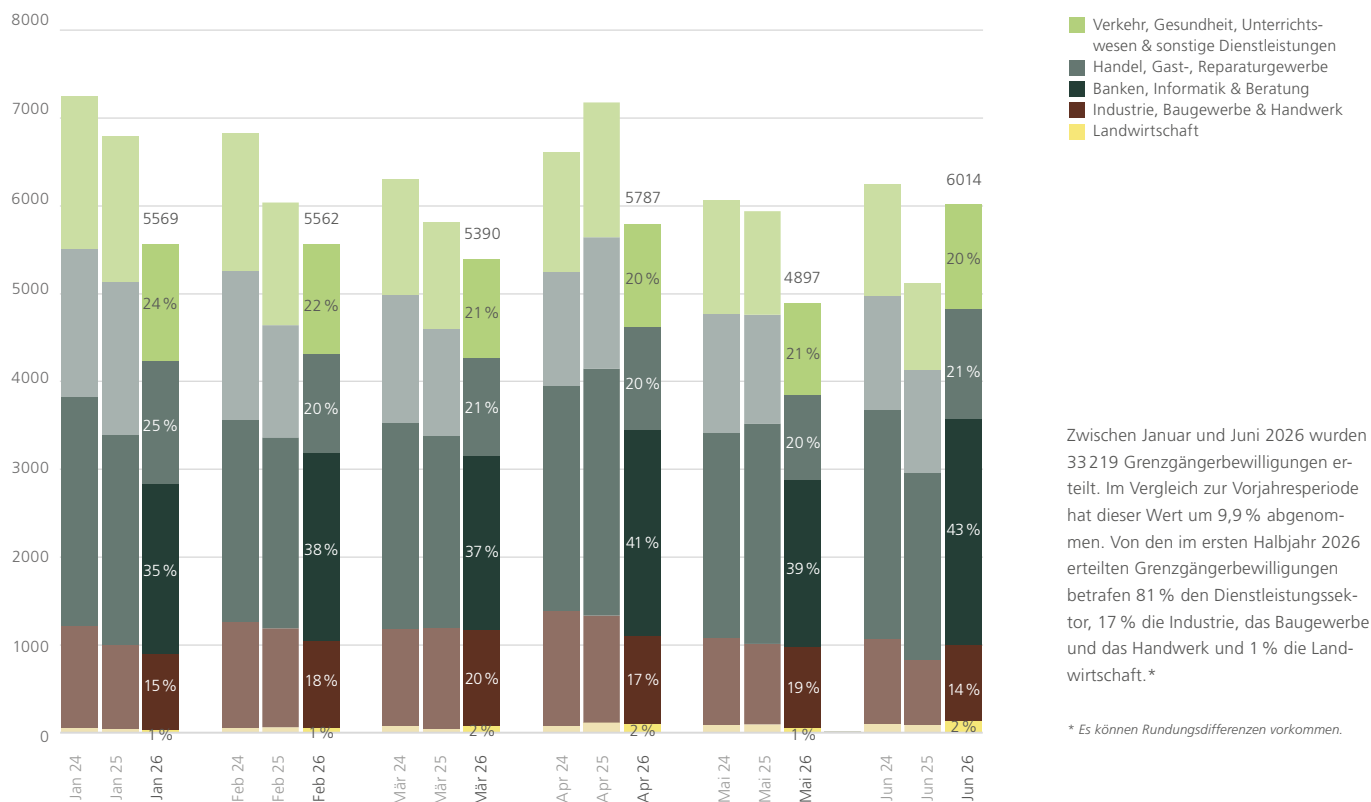
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

Drittstaaten
EU/EFTA

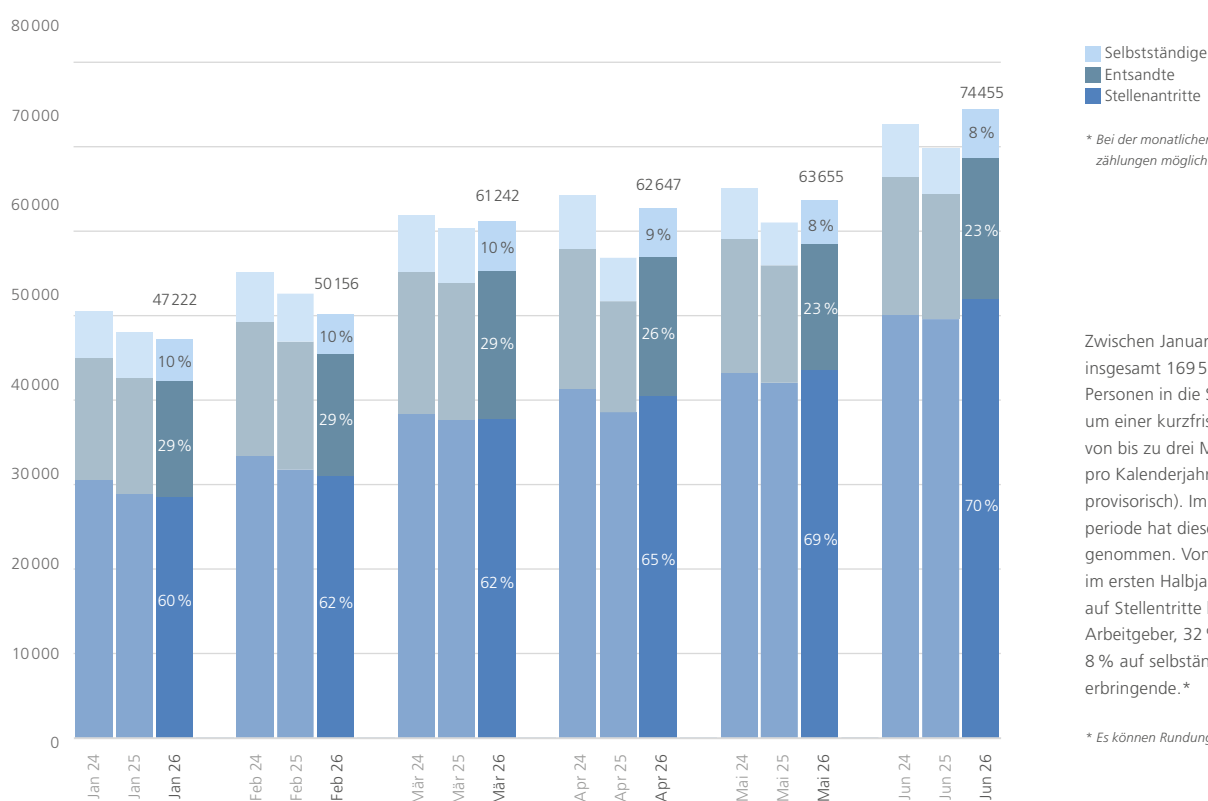


Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten
von Januar – Juni 2026

Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige*



Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG: Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Seit 2026 gilt für Kroatien die volle Personenfreizügigkeit.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L $\geq$ 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle). Das Bundesamt für Statistik (BFS) bezieht die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.